

Öffentliche mündliche Verhandlung am 09.01.2025 im Verfahren BK1 - 22/001 – Erwogene Leitplanken eines Verhandlungsgebotes zugunsten von Diensteanbietern und MVNO

Die Kammer erwägt, ein Verhandlungsgebot zugunsten von Diensteanbietern und MVNO aufzuerlegen. Im Zuge dessen sollen Leitplanken zur Konkretisierung in der Begründung der Entscheidung zur Bereitstellung von Frequenzen in den Bereichen 800 MHz, 1.800 MHz und 2.600 MHz aufgenommen werden.

Diese Leitplanken wurden in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 09. Januar 2025 von der Präsidentenkammer im Überblick vorgestellt und werden hiermit veröffentlicht.

Leitplanken für Verhandlungen:

- Angemessene Vertragslaufzeiten: übermäßig kurze oder lange Vertragslaufzeiten zwischen Zuteilungsinhabern, Diensteanbietern und MVNO ohne jegliche Anpassungsmöglichkeiten können ein Zeichen für unangemessene Vertragsgestaltung sein. Solche starren Vertragsbedingungen könnten die Flexibilität für sich ändernde äußere Bedingungen einschränken und dem Grundsatz der Fairness widersprechen. Diensteanbieter und MVNO sollen grundsätzlich in die Lage versetzt werden, die im Zuge der Durchführung des Vertrages getätigten Investitionen im Laufe der regulären Vertragslaufzeit zu amortisieren. Durch ein Fehlen von Anpassungsmöglichkeiten kann zudem ein ungleiches Machtverhältnis zwischen den Vertragsparteien entstehen.
- Angemessene Kündigungsfristen: je kürzer die Kündigungsfrist, mit der ein Zuteilungsinhaber einen Vorleistungsvertrag kündigen darf, und je vielfältiger die Gründe für eine solche Kündigung sind, desto eher wird von einem Verstoß gegen das Verhandlungsgebot auszugehen sein. Angemessene Kündigungsfristen fördern stabile und gleichberechtigte Vertragsbeziehungen. Nicht angemessene Kündigungsfristen könnten die Planungssicherheit einschränken.
- Angemessene Vertragskonditionen: je mehr der Eigenvertrieb der Zuteilungsinhaber und der Vertrieb konzernverbundener Unternehmen gegenüber den externen Diensteanbietern grundlos bevorzugt wird, desto eher wird von einem Verstoß gegen das Verhandlungsgebot auszugehen sein. Eine faire Vertragsgestaltung muss daher sicherstellen, dass Diensteanbieter und MVNO die Möglichkeit haben, konkurrenzfähige Endkundendienste im Markt anbieten zu können. Dies beinhaltet auch eine faire und transparente Preisgestaltung der Vorleistungen, die zu einer größeren Angebotsvielfalt zugunsten der Endkunden führen und somit den Wettbewerb stärken könnte. Ein Indiz für eine Verletzung der Diensteanbieterregelung könnte vorliegen, wenn Diensteanbieter und MVNO grundlos schlechter gestellt würden gegenüber dem konzernverbundenen Vertrieb und dem Eigenvertrieb der Zuteilungsinhaber.
- Angemessene Migrationsregeln: je schwieriger der Endkundenbestand eines Diensteanbieters oder MVNOs bei Beendigung eines Vorleistungsvertrages sachgrundlos zu einem neuen Vorleistungsgeber migriert werden kann, desto eher wird von einem Verstoß gegen das Verhandlungsgebot auszugehen sein. Ein Indiz für eine Verletzung der Diensteanbieterregelung könnte vorliegen, wenn eine Vertragsklausel dahingehend besteht, dass Endkundenverträge bei Vertragsbeendigung sachgrundlos

auf den Vorleistungsgeber zurückfallen. Ungeachtet dessen ist die Versorgungssicherheit der Endkunden jederzeit zu gewährleisten.

- Unangemessene Exklusivitätsregeln: je stärker ein Zuteilungsinhaber einen Diensteanbieter oder MVNO sachgrundlos exklusiv an sich bindet, desto eher wird von einem Verstoß gegen das Verhandlungsgebot auszugehen sein. Ein Indiz für eine Verletzung der Diensteanbieterregelung könnte vorliegen, wenn die exklusive Beschaffung von Vorleistungen bei nur einem Zuteilungsinhaber sachgrundlos vorgegeben wird. Ohne die Möglichkeit, auch mit anderen Anbietern Verträge abzuschließen, könnte eine Einschränkung der Geschäftsmodelle der Diensteanbieter und MVNO entstehen.

ENTWURF